

Definition Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser

Es gelten die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen und den Flächennutzungsplänen festgelegten und regionalplanerisch gesicherten und festgesetzten konkretisierten Flächen für Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen und Vorranggebiete Seehafen im GRW- Gebiet.

Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im GRW- C- Gebiet in

- Emden (ca. 1900 ha)
- WHV (ca. 2500 ha)
- CUX (ca. 900 ha)

Als **Vorranggebiete Seehafen** sind im GRW- Gebiet festgelegt (vgl. Landesraumordnungsprogramm LROP 4.1.4 02):

- Brake (D)
- Cuxhaven (C)
- Emden (C)
- Leer (C)
- Nordenham (D)
- Wilhelmshaven (C)

Dies gilt für eindeutig hafensorientierte maritime Betriebe und ihre direkten Zulieferer im abgegrenzten Hafenbereich und damit zusammenhängenden Gewerbegebieten nach dem geltenden Flächennutzungsplan, nicht für sonstige Gewerbeflächen im betreffenden Stadtgebiet mit nicht hafenauffinen Betrieben.

Nachrichtlich Auszug aus dem LROP i.d.F. 2008 Abschnitt 2.1, Ziff 09, S.1-2:

Am seeschifftiefen Fahrwasser von Elbe, Weser und Ems sowie in Wilhelmshaven werden Vorranggebiete freigehalten, die aufgrund ihrer besonderen regionalen und überregionalen Standorteignung für die Ansiedlung von hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen und entsprechenden Wirtschaftseinrichtungen in Betracht kommen. Die in Stade (nicht GRW), sowie im GRW Gebiet liegenden in Cuxhaven, Wilhelmshaven und Emden festgelegten großflächigen "Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind für eine künftige Wirtschaftsentwicklung des Landes in diesen küstennahen Bereichen von herausragender Bedeutung und von anderen, diesem Ziel entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Als „hafensorientiert“ sind insbesondere solche Anlagen und Betriebe anzusehen, die auf einen hafennahen Standort ausgerichtet oder angewiesen sind.